

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) 2020/878

 KERAMOST	PRODUKTNAME: Zuschlagstoff - Basalt	
Ausfertigungsdatum: 1.4.2056 Druckdatum: 26.5.2026 Revisionsdatum: 10.4.2026		
ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS		
1.1 Produktidentifikator: Zerkleinerter Basalt, Körnung 0/22,16/32, 45/90, Steinbruchstein. CAS-Nummer: 1302-78-9 EG-Nummer (EINECS): 215-108-5 Registrierungsnummer REACH: Ausgenommen in Verbindung mit Anhang V, Nr. 7.		
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Verfüll- oder Drainagemischung und Material für die Landschaftsgestaltung oder Oberflächenbefestigung. Empfohlene Einschränkungen der Anwendung: Es sind keine Verwendungen bekannt, von denen abgeraten wird.		
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Firmenname: KERAMOST, a.s. Geschäftsadresse oder Sitz der Gesellschaft: Žatecká 1899/25, 434 30 Most, CZ Identifizierungsnummer: 49901222 Telefon: +420 476 442 511 Fax: +420 476 704 405 E-Mail: reach@keramost.cz		
1.4 Notrufnummer: Toxikologische Auskunftsstelle (TA) +420 224 919 293, +420 224 915 402 (nonstop)		
ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN		
2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs: Abhängig von der Handhabung und Verwendung (Mahlen, Trocknen, Verpacken) kann einatembarer Feinstaub erzeugt werden. Der Staub enthält atembaren Quarzfeinstaub. Längeres und/oder starkes Einatmen von Quarzfeinstaub kann Lungenfibrose verursachen, gemeinhin als Silikose bezeichnet. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atemlosigkeit. Berufsbedingte Exposition gegenüber Feinstaub sollte überwacht und kontrolliert werden. Beim Umgang mit dem Produkt sollten Methoden und Techniken zur Minimierung oder Verhinderung der Staubentwicklung angewendet werden. Das Produkt enthält weniger als 1 % w/w RCS (atembare kristalline Kieselsäure) gemäß der SWERF Methode (größengewichtete alveolengängige Fraktion). Alle Details zur Methode SWERF sind unter folgendem Link zur Verfügung: www.crystallinesilica.eu Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Von der Registrierung ausgenommen – kein gefährlicher Stoff. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Phonolith erfüllt nicht die Kriterien zur Klassifizierung. Richtlinie Nr. 67/548/EWG Nicht als gefährlicher Stoff oder Gemisch eingestuft.		
2.2 Kennzeichnungselemente: Keine. Kennzeichnung nicht gefordert.		
2.3 Sonstige Gefahren: Phonolith ist ein anorganisches, natürliches Material. Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe. (PBT) oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB). Andere Gefahren nicht bekannt. Es ist nicht bekannt, ob Phonolith das endokrine System gemäß den in der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien nachteilig beeinflusst.		

Die wichtigsten nachteiligen Gesundheitsauswirkungen beim Stoff/Zubereitungseinsatz:
keine negativen Einflüsse wurden beobachtet.

Wichtigste nachteilige Umweltauswirkungen beim Stoff/Zubereitungseinsatz:
keine negativen Einflüsse wurden beobachtet.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Phonolith ist eine UVCB Substanz (Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien). Alkalisches Ergussgestein, welches dem nephelinitischen Syenit mit Phoniden entspricht, gehört zu der Gruppe von Phonolithen. Naturprodukt ohne Zusätze, Zusammensetzung ausschließlich von Naturmineralen. Der Stoff / das Gemisch ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 klassifiziert. Es ist kein Multiplikationsfaktor (M-Faktor) angegeben. Es gibt keine spezifische Konzentrationsgrenze (SCL).

3.2 Hauptkomponente:

CAS-Nummer:	Feldspat – eine Gruppe von Mineralien
EG-Nummer (EINECS):	68476-25-5
Gehalt (%)	270-666-7
	65 - 75 %

3.3 Gehalt an gefährlichen Stoffen:

Nicht bekannt

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Material gesundheitlich unbedenklich.

Nach Einatmen:

Ohne innere Wirkung.

Nach Einatmen:

Haut mit Seife und Wasser abzuwaschen.

Nach Augenkontakt:

Die Augen mit lauwarmem Wasser auszuspülen. Sollten die Beschwerden weiter dauern, den Arzt aufzusuchen.

Nach Augenkontakt:

Ohne innere Wirkung.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute Symptome können Schmerzen in den Augen wegen einem Kontakt mit Staub. Keine verzögert auftretende Wirkungen erwarten, wenn man die Anweisungen zur Ersten Hilfe befolgt werden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Sollten die Beschwerden weiter dauern (oder im Falle des Zweifels), sofort Arzt hinzuziehen und Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Keine Einschränkungen, Löschmittel auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Keine Einschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Das Produkt ist nicht brennbar und nicht brandfördernd, keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Staubbildung vermeiden, im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Für angemessene Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Das Einatmen von Staub vermeiden. Der angegebene Atemschutz zu verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Staubentwicklung zu vermeiden. Mechanisch staubfrei zu beseitigen (zum Beispiel mittels eines Vakuumsaugers aufnehmen oder in Säcke schaufeln). Danach die Fläche mit Wasser abzuwaschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Befolgen Sie die Anweisungen in den Abschnitten 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Schutzmaßnahmen:

Kontakt mit Augen und Staubentwicklung zu vermeiden. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Zusammensetzung der Mischung garantiert ihre Explosionssicherheit und Feuerbeständigkeit.

Hygienemaßnahmen:

Regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Feinstaubbildung minimieren und vor Wind beim Be- und Entladen schützen. Transport Container geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Nicht relevant.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter: Nach der Verordnung der Regierung Nr. 361/2007, und Nr. 93/2012.

Zulässige Grenzwerte (8 Stunden AGW)	MAKe (Einatembare Fraktion)	MAKg (Gesamtkonzentration)
Andere Silikate (ausgenommen Asbest)	für $Fr \leq 5\%$ = 2 mg/m ³ für $Fr > 5\%$ = 10 mg/m ³	10 mg/m ³

8.1.1 Komponenten mit Grenzwerten für die Exposition in der Arbeitsumwelt:

a) Grenzwerte für die Luftexposition:

Die verbindliche europäische berufliche Expositionsgrenze für alveolengängigen kristallinen Quarzstaub ist in der Richtlinie (EU) 2017/2398 auf 0,1 mg / m³ festgelegt. Beachten Sie die berufliche Exposition unterhalb des Grenzwerts für alle Arten von Luftstaub (z. B. alveolengängiger Staub, Feinstaub, Feinquarzstaub, Feincristobalitstaub) gemäß den Nationalvorschriften. Wenden Sie sich an den zuständigen Hygieniker oder die örtliche Aufsichtsbehörde, um die geltenden Nationalgrenzwerte zu überprüfen.

Zulässige Staubexposition (8 Stunden AGW) in mg/m ³	Unspezifischer EINATEMBARER (inertner) Staub	Unspezifischer ALVEOLENGÄNGIGER (inertner) Staub
Österreich	10	5
Belgien	10	3
Bulgarien		4
Dänemark	10	5
Finnland	10	/
Frankreich	10	5
Deutschland	10	0,5 *
Griechenland	10	5
Irland	10	4
Italien	10	3
Litauen		10
Luxemburg	10	6
Holland	10	5
Norwegen	10	5
Polen	10	/
Portugal	10	5
Rumänien		10
Slowakei	10	
Spanien	10	3

Zulässige Staubexposition (8 Stunden AGW) in mg/m ³	Unspezifisch (inert) Staub EINATEMBARE	Unspezifisch (inert) Staub ALVEOLENGÄNGIGE
Schweden	5	2,5
Schweiz		6
Großbritannien	10	4

* Definiert für eine Dichte von 1 g / cm³, dh. für Mineralien mit einer normalen Dichte von 2,5 g / cm³, berechneter OEL-Wert 1,25 mg / m³ gültig.

Weitere Informationen zur nationalen Expositionsbewertungsgrenze:

https://nepsi.eu/wp-content/uploads/2022/10/oel_full_table_september_2020_europe.pdf

- b) Biologische Grenzwerte:** Keine
- 8.1.2 Angemessene technische Kontrolle:** Keine
- 8.1.3 Expositionsgrenzwerte und / oder biologische Grenzwerte für kontaminierte Luft:** Keine
- 8.1.4 DNELs / DMELs und PNECs Werte:** Nicht verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Feinstaubentwicklung minimieren. Verwendung von Prozesskammern, örtlichen Abluftanlagen oder anderen technischen Einrichtungen, um die Konzentrationen unterhalb der angegebenen Grenzwerte zu halten. Wenn bei der Arbeit Staub, Dämpfe oder Nebel entstehen, lokale Absaugung verwenden, um die Exposition gegenüber Feinstaub unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu halten. Organisatorische Maßnahmen treffen, um das Personal von staubigen Orten fernzuhalten. Verschmutzte Kleidung ausziehen und waschen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen:

Augen- und Gesichtsschutz:

Keine Kontaktlinsen tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz. Sicherstellen, dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe dem Arbeitsplatz befinden.

Haut- und Handschutz:

Geeignete Langärmelige Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe tragen. Nach der Hautreinigung eine fettreiche Schutzcreme auftragen – das Material trocknet die Haut aus.

Atemschutz:

Lokale Absaugung wird empfohlen, um die Staubwerte unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten. Bei längerer Einwirkung von Staubkonzentrationen in der Luft, wird eine geeignete Partikelfilter-Maske je nach der erwarteten Exposition empfohlen, die den Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften entspricht - Kategorie 2 oder 3 (FP2 - FP3). Siehe EN 143:2000 – Atemschutzmittel.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Alle Lüftungsanlagen sollten gefiltert werden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Versichern Sie, dass das verschüttete Material entfernt wird.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

- Aussehen (bei 20°C):** Fester
- Farbe:** Dunkelgrau bis Schwarz
- Geruch:** Ohne charakteristisches Geruch
- pH Wert:** ---
- Schmelzpunkt:** 1280 °C
- Siedepunkt:** Nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450°C)
- Flammpunkt:** Nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450°C)
- Verdampfungsgeschwindigkeit:** Nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450°C)
- Entzündbarkeit:** Nicht entzündlich
- Selbstentzündungstemperatur:** Nicht verfügbar
- Explosionsgrenze:** Nicht explosiv
- Oxidierende Eigenschaften:** Keine oxidierenden Eigenschaften
- Dampfdruck:** Nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450°C)
- Dampfdichte:** Nicht anwendbar.
- Viskosität:** Nicht anwendbar (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450°C)
- Wasserlöslichkeit:** Unlöslich

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Inert, nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität:	Bei normalen Bedingungen ist der Stoff stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Nicht bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Bildet rutschige und mit Wasser schmierige Beläge. Staubbildung vermeiden
10.5 Unverträgliche Materialien:	Nicht reaktiv. Lagerung in der Nähe von Materialien vermeiden, die staubempfindlich sind.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- a) **Akute Toxizität:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- c) **Schwere Augenschädigung/-reizung:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) **Keimzellmutagenität:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) **Karzinogenität:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) **Reproduktionstoxizität:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) **Aspirationsgefahr:**
Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1 Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

- **Bei Verschlucken:** Keine Daten verfügbar.
- **Bei Kontakt mit den Augen:** Keine Daten verfügbar.
- **Bei Einatmen:** Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen
- **Bei Berührung mit der Haut:** Keine Daten verfügbar.
- **Sonstige Angaben:** Keine.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Der Stoff weist gemäß der Verordnung (EU) 217/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission keine endokrinschädigenden Eigenschaften auf und ist aufgrund seiner endokrinschädigenden Eigenschaften auch nicht in der Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe gemäß Artikel 59 der EU-REACH-Verordnung aufgeführt.

11.2.2 Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:	Nicht relevant.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Nicht relevant.
12.4 Mobilität im Boden:	Nicht relevant.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Nicht relevant.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Nebenwirkungen sind nicht bekannt.
12.7 Andere schädliche Wirkungen:	Nicht relevant.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften deponiert werden. Staubbildung vermeiden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, vorzuziehen.

Entsorgungsverfahren des Stoffes/der Zubereitung:

Lagerhaltung Kategorie 0.

Entsorgungsverfahren der kontaminierten Verpackung:

Sekundäre Verwendung, Lagerhaltung, Verbrennung. Die Freisetzung von Staub aus der Verpackung zu verhindern. Geeigneten Schutz zu sichern.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Es handelt sich nicht um gefährliche Ware im Sinne der Transportvorschriften (Land-, Seeschiffs-, Lufttransport). Staubbildung vermeiden.

14.1 UN-Nummer:

Nicht relevant.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen:

ADR, IMDG, ICAO/IATA, RID – Nicht klassifiziert. Transport des Stoffes ist gefahrlos. Keine explosiven Eigenschaften. Transport in üblichen gedeckten vor Witterungseinflüssen geschützten Verkehrsmitteln.

14.4 Verpackungsgruppe:

Nicht relevant.

14.5 Umweltgefahren:

Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Vermeiden Staubbildung während Transport. Siehe dieses Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 6. bis 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL und gemäß IBC-Code:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) 2020/878, Verordnung der Regierung (CZ) Nr. 361/2007, und Nr. 93/2012.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Gemäß Anhang Nr. V, Absatz 7, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) ist der Stoff von der Verpflichtung befreit, um sich anzumelden. Es handelt sich nicht um gefährlichen Stoff. Naturprodukt ohne chemische Zusätze, hat keine Einschränkungen bei der Verwendung.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Informationen über die Revision:

Änderungen der Terminologie und Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

16.2 Verantwortung:

Die angeführten Angaben entsprechen dem jetzigen Zustand des Wissens und der Erfahrungen und sie sind im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften. Sie sind nicht erschöpfend. Bei Mischung mit anderen Produkten ist es nötig zu kontrollieren, ob es zu nachfolgender Gesundheitsgefährdung oder Gefährdung der Sicherheit nicht kommen kann. Dieser Produkt Sicherheitsdatenblatt stellt keine Garantie der Eigenschaften dieses Produktes dar. Empfänger des Sicherheitsdatenblatts ist verantwortlich für die Bereitstellung der enthaltenen Informationen für Personen, die in Kontakt mit dem Produkt kommen. Diese Version des Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorherigen Versionen.

16.3 Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CLP – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien.

Fr – Gehalt an fibrogenen Bestandteilen in respirabler Fraktion in %

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IBC – Eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

ICAO/IATA – Internationale Zivilluftfahrtorganisation/Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IMDG – Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

MAKg – Die Maximale Arbeitsplatz-Konzentration gab die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz an (Gesamtkonzentration)

MAKe – Die Maximale Arbeitsplatz-Konzentration gab die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz an (einatembare Fraktion)

REACH – EU-Chemikalienverordnung steht für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

RID – Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Gefahrgutrecht)

SWERF – Größengewichtete alveolengängige Fraktion

AGW – Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ist die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz

UN – Nummer, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter (Gefahrgut) festgelegt wird – im Rahmen der Vereinten Nationen

UVCB – Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien

vPvB – Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe